

**Elterninformationsblatt  
für die Beantragung der Kostenübernahme in  
Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine**

**Antragstellung**

Zuständig für die Gewährung der Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Amt für Soziale Dienste. Die Zuständigkeit innerhalb des Amtes richtet sich nach dem Stadtteil, in dem die Eltern wohnen.

**Anträge können in folgenden Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste gestellt werden:**

**Sozialzentrum Nord**

Wirtschaftliche Jugendhilfe  
Am Sedanplatz 7  
28757 Bremen  
Telefon: 361-79800

**Sprechstunden**

Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
nach Vereinbarung

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Sozialzentrum Nord ist für die Stadtteile Blumenthal, Vegesack und Burglesum zuständig.

**Sozialzentrum Gröpelingen / Walle**

Wirtschaftliche Jugendhilfe  
Hans-Böckler-Str. 9  
28217 Bremen  
Telefon: 361-16892

**Sprechstunden**

Donnerstag  
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
nach Vereinbarung

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Sozialzentrum Gröpelingen / Walle ist auch für die Stadtteile Mitte, östliche Vorstadt und Findorff zuständig.

**Sozialzentrum Süd**

Wirtschaftliche Jugendhilfe  
Große Sortillienstraße 2-18  
28199 Bremen  
Telefon: 361-79900

**Sprechstunden**

Montag und Donnerstag  
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
nach Vereinbarung

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Sozialzentrum Süd ist für die Stadtteile Neustadt, Woltmershausen, Huchting und Obervieland zuständig.

**Sozialzentrum Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe**

Wirtschaftliche Jugendhilfe  
Wilhelm-Leuschner Str. 27  
28329 Bremen  
Telefon: 361-19500

**Sprechstunden**

nach Vereinbarung

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Sozialzentrum Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe ist auch für die Stadtteile Osterholz und Hemelingen zuständig.

**bitte wenden!**

**Notwendige Unterlagen für die Antragstellung (Sie müssen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe unbedingt persönlich vorsprechen)**

- Bescheinigung des Elternvereins
- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis der Antragstellerin / des Antragstellers
- Aktuelle Meldebescheinigung für alle Haushaltsangehörigen
- Aktuelle Verdienstbescheinigung und Nachweis über Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien, Tantiemen und ähnliches
- Sofern noch keine Verdienstbescheinigung vorliegt: Arbeits- oder Ausbildungsvertrag
- Falls die wöchentliche Arbeitszeit sowie evtl. Schichtarbeitszeiten nicht aus den Einkommensunterlagen ersichtlich ist: Nachweis über die Arbeitszeit
- Immatrikulations- oder Schulbescheinigung (bei Studenten / Schülern)
- Bescheinigung oder Bescheid über sonstige öffentliche Leistungen (z.B. Bafög, BAB, Wohngeld, Zahlungen des Arbeitsamtes oder der BAglS, Kinderbetreuungskosten, Sozialhilfe, Renten)
- Nachweis über Unterhaltszahlungen
- Bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch: KTH-Beitragsbescheid für das Tagesbetreuungschild
- Bei ausländischen Antragstellern: Nachweis über den ausländerrechtlichen Status

**Bei Pflegekindern oder Kindern in sogenannter Verwandtenpflege reicht der Bescheid über die Pflegegeld- oder Sozialhilfezahlung für das Kind sowie ein Nachweis über den Grund und den Umfang der Tagesbetreuung aus.**

**Hinweise:**

- **Bei besonderen Konstellationen können auch noch weitere Unterlagen nötig sein.**
- **Bei Trainingsmaßnahmen oder beruflicher Weiterbildung (z. B. Umschulungen oder ähnlichen Maßnahmen), die durch das Arbeitsamt gefördert werden, besteht ein vorrangiger Anspruch auf Kinderbetreuungskosten gegenüber dem Arbeitsamt.**